

2012/7

12. März 2012

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 12. März 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler und die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:

Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2012

1. In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2012 zueinander, insbesondere: In welchem Umfang sind die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG 2011 bei der Messung nach dem EEG 2012 anzuwenden?
 2. Dürfen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vornehmen?
 3. Welche Vereinbarungen müssen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2012 abschließen?
2. Die Clearingstelle EEG bestimmt gemäß § 24 Abs. 4 VerfO als Termin für eine öffentliche Anhörung den **26. April 2012**. Hierzu folgt eine gesonderte Einladung nebst Tagesordnung.
 3. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum **24. Mai 2012** Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2012/7 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn